



Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Gruppe Osterburken e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	2
§ 1 Name	2
§ 2 Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck	2
II. Mitgliedschaft und Beiträge	3
§ 4 Personenkreis, Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Jugend	4
III. Organe	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	5
IV. Sonstige Bestimmungen	5
§ 10 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen	5
§ 11 Prüfungen	5
§ 12 Ehrungen	6
§ 13 Jahresberichte	6
§ 14 Materialverwaltung	6
§ 15 Datenschutz	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 16 Satzungsänderungen	6
§ 17 Zweckänderung, Auflösung	6
§ 18 Umfang und Inkrafttreten	7
Die Gründer	7

Anmerkung: Zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit wurde bei Personenangaben grundsätzlich nur die männliche Form gewählt.

I. Allgemeines

§1 Name

- (1) Die am 20. Januar 1990 gegründete Gruppe Osterburken führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Gruppe Osterburken e.V. (kurz: Gruppe)
- (2) Sie ist die einzige und unmittelbare Nachfolgerin der am 28. März 1974 gegründeten DLRG-Ortsgruppe Osterburken des DLRG-Bezirks Frankenland e.V.
- (3) Die Gruppe ist eine unmittelbare Gliederung des im Vereinsregister in Tauberbischofsheim eingetragenen DLRG-Bezirks Frankenland e.V.

§2 Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Sitz der Gruppe ist Osterburken.
- (2) Die Gruppe ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Adelsheim eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

- (1) Zweck der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Todes am und im Wasser dienen.
- (2) Der Verwirklichung des Zwecks dienen insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Förderung des kulturellen Lebens
- (3) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (4) Die Gruppe und ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Gruppe ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§4 Personenkreis, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gruppe können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die örtliche Gliederung. Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Beitragszahlung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die DLRG-Ordnungen, sowie die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Das Mitglied übt sein Recht nur in der Gruppe aus. Gegenüber dem Bezirk Frankenland e.V. wird das Mitglied durch die Delegierten der Gruppe vertreten.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Jahr nachgewiesen ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird bezüglich der Beitragspflicht für das laufende Jahr erst zum Jahresende wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn der Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr nicht entrichtet wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung aller Rückstände fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der Gruppe sowie weitere Maßnahmen der Vereinsgewalt regelt die Ehrenratsordnung.
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (7) Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum oder -Material ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Gruppe nicht verpflichtet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ersatz von Aufwendungen

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge enthalten die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen.
 - b) darüber hinaus das Interesse des Vereins zu wahren, dies unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - b) alle Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (3) Ersatz von Aufwendungen
Jedes beauftragte Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

§6 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft von Mitgliedern unter 26 Jahren sowie deren gewählten Vertretern. Sie regelt die über §3 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben der Jugendarbeit selbstständig und verfügt über ihr zufließende Mittel in eigener Verantwortung.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundenen jugendpflegerischen Arbeiten stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Gruppe dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

III. Organe

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung);
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe. Sie behandelt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Gruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche, persönliche Einladung erfolgen.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Osterburken oder durch Bekanntmachung in der RNZ und FN oder durch Bekanntmachung auf der Homepage der Gruppe oder durch Aushang im Schaukasten der Gruppe einzuladen.
- (5) Über Punkte, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht genannt wurden, kann (mit Ausnahme einer Satzungsänderung) gültig beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit der Punkte von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands und den Kassenprüfbericht entgegen, entlastet den Vorstand, wählt den Vorstand entsprechend der Wahlperiode, wählt die Kassenprüfer und beschließt über Satzungsfragen und Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung, soweit nicht die geheime oder namentliche Abstimmung von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei der Beschlussfassung werden die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsfragen, Vorstandswahlen, Zweckänderung und Auflösung der Gruppe, in denen ein besonderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (9) Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann sie auch als Telefon-, Video-, oder Hybridveranstaltung stattfinden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Eine Einberufung kann per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse der

DLRG Gruppe Osterburken e.V. ausdrücklich und auch gültig für Einladungen zur Verfügung gestellt haben. Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Gruppe im Rahmen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende (Gruppenleiter)
 - b) bis zu zwei 2. Vorsitzende (stellv. Gruppenleiter)
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart
 - e) bis zu vier technische Leiter
 - f) der Arzt und sein Stellvertreter
 - g) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) bis zu vier Jugendleiter
 - i) der Material- und/oder Gerätewart
 - j) bis zu vier Beisitzer
- (3) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der 1. und jeder der beiden 2. Vorsitzenden allein.
 - b) Vereinsintern wird vereinbart, dass jeder der beiden 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und eventueller weiterer Organe werden auf drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendleiter, die von den Jugendlichen in einem eigenen Wahlvorgang gewählt werden, sind von der Mitgliederversammlung geheim zu wählen, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei den Jugendleiterwahlen sind mindestens je ein Jugendleiter männlichen bzw. weiblichen Geschlechts zu wählen, es sei denn, es kandidieren ausschließlich männliche oder weibliche Bewerber. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist berechtigt, freigewordene Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Sitzungen des Vorstands können auch als Telefon-, Video- oder Hybridveranstaltungen durchgeführt werden. Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden.
- (6) Mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretende Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des stellvertretenden Gruppenleiters, sind nur im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers stimmberechtigt.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

IV. Sonstige Bestimmungen

§10 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen

Für die Gruppe sind sämtliche Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen in vollem Umfang verbindlich. Zu dieser Satzung kann der Vorstand der Gruppe bindende Ausführungsbestimmungen und Anordnungen erlassen.

§11 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeiten nimmt die Gruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Sie sind für Prüfer und Teilnehmer bindend.

§12 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, hervorragende Mitarbeit oder Förderung der DLRG verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ehrungen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Gruppe, den Bezirk, den Landesverband oder durch das Präsidium der DLRG vorgenommen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§13 Jahresberichte

Die Gruppe verpflichtet sich, dem Bezirk Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, technische Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen.

§14 Materialverwaltung

Die Buchstabenfolge DLRG und das Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt. Die Gruppe verpflichtet sich daher, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG oder der DVV bezogen wird, der Gestaltungsverordnung (Standards) entspricht und geeignet ist.

§15 Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage nachgewiesen werden. Diese Daten werden der DLRG unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen Dritten (nicht DLRG) nicht weitergegeben werden.

V. Schlussbestimmungen

§16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mit der Einladung im Wortlaut schriftlich vorliegt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, sowie Änderungen die rein redaktionell sind, selbst zu beschließen. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen übergeordneter Gliederungen nachvollzogen werden sollen, damit die Satzung mit der Satzung der übergeordneten Gliederung im Einklang steht.

§17 Zweckänderung, Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (3) Nach Auflösung der Gruppe oder beim Fortfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen
 - a) an die übergeordnete Gliederung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist die übergeordnete Gliederung zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, dürfen Beschlüsse über die weitere Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
 - b) Davon ausgenommen sind die Einrichtungen und das Mobiliar in dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Raum. Sie fallen an die Stadt Osterburken zurück, welche den Raum einer anderen, örtlichen Jugendgruppe zur Verfügung stellt.

§18 Umfang und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung umfasst 18 Paragraphen, sie tritt nach vorheriger Zustimmung der übergeordneten Gliederung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sie wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Januar 1990, in Osterburken, beschlossen.

Die Gründer:

Inge Maurath
Doris Arndt
Peter Köpfler
Manfred Schuhmacher
Sirikit Schuhmacher
Joachim Brümmer
Udo Helbig
Elli Diemer

Friedrich W. Arndt
Dirk Schmitt
Jörg Rüdinger
Klaus Müller
Jens Haas
Christine Kolesinski
Heike Rüdinger
Lothar Jahn

Die

1. Änderung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 19.01.1991,
2. Änderung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 16.01.1993,
3. Änderung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 25.01.2003,
4. Änderung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 28.03.2009,
5. Änderung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 19.02.2011,
6. Änderung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 02.07.2022

beschlossen.